

Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, Sanierungsgebiet „Innenstadt“, Sanierung und Neugestaltung der Fußgängerzone

Der Rat möge beschließen:

Die Stadt Barsinghausen bleibt weiter im Verfahren der städtebaulichen Sanierung Innenstadt.

Die Umsetzung des Konsolidierungskonzepts macht eine Reduzierung des Aufwandes erforderlich.

Die Verwaltung wird beauftragt, anstatt der vorgeschlagenen Alternativen 1 und 2 eine neue Planung vorzunehmen, bei der es keinen grundsätzlichen Neubau der Fußgängerzone gibt, sondern auf der Basis des derzeitigen Zustandes unter Einbezug der Leitbildaussagen aus der vorbereitenden Untersuchungen 2008 eine Funktionsverbesserung der Fußgängerzone vorgenommen wird.

Die Entwurfsplanung ist im Rahmen einer Bürgerbeteiligung öffentlich zu diskutieren und die Ergebnisse sind in geeigneter Weise in das Konzept aufzunehmen.

Begründung:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist unter anderem beschlossen worden, die bisher vorgesehenen weiteren Ausbauabschnitte der Fußgängerzone nicht weiter vorzunehmen. Auf Grund der geringeren Haushaltsmittel ist eine Neuausrichtung der Umgestaltung und Funktionsverbesserung der Fußgängerzone erforderlich. In der „vorbereitenden Untersuchungen zum Sanierungsgebiet Innenstadt“ aus dem Jahr 2008 gab es in den Leitbildern eine Reihe von Aussagen zur Funktionsverbesserung der Innenstadt und insbesondere der Fußgängerzone. Nachstehend sind einige der Aussagen aufgeführt, die künftig berücksichtigt werden sollen:

- Kultur und Kunst imagefördern einbringen
- Erhöhung der Erlebnisvielfalt und Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum durch üppige Durchgrünung und zeitgemäße Straßenraumelemente in der Innenstadt
- Prägnante Freiraum- und Lichtgestaltung im Innenstadtbereich (atmosphärische Verbesserungen)
- Reduzierung und Vereinheitlichung des Mobiliars in der Fußgängerzone, Einbindung von Spielbereichen in die Freiraumgestaltung.

Die Realisierung vor allem dieser Leitbildaussagen führt zu einer deutlichen Funktionsverbesserung der Fußgängerzone und damit der Innenstadt, wie vom

Niedersächsischen Sozialministerium gefordert. Das muss aber nicht zwangsläufig in Form des bisherig geplanten und teilweise bereits umgesetzten Neubaus einschließlich Neupflasterung geschehen. Eine entsprechende Umplanung, die unter Einbeziehung der Leitbildaussagen entsprechend weniger aufwändige Gestaltungsmaßnahmen zur Funktionsverbesserung der Fußgängerzone vorsieht, sind in einem Neu- bzw. Änderungsantrag im Rahmen eines Abschlusskonzepts dem Land vorzulegen.